

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter

<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Bayreuth (Immatrikulationssatzung) Vom 10. August 2010 In der Fassung der Fünften Änderungssatzung Vom 20. Juni 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Immatrikulationsverpflichtung
- § 2 Immatrikulation, Mitgliedschaft
- § 3 Befristete und bedingte Immatrikulation
- § 4 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern
- § 5 Immatrikulationsfrist
- § 6 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 7 Versagung der Immatrikulation
- § 8 Beiträge
- § 9 Studienbeginn und Semesterzählung
- § 10 Mitwirkungspflicht
- § 11 Änderungen, Ergänzungen des Studienganges
- § 12 Rückmeldung
- § 13 Beurlaubung
- § 14 Exmatrikulation
- § 15 Vollzug der Exmatrikulation
- § 16 Gaststudierende und Frühstudierende
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1

Immatrikulationsverpflichtung

¹Studierende und Gaststudierende bedürfen vor Aufnahme des Studiums der Immatrikulation an der Universität Bayreuth. ²Studierender ist, wer zum Studium immatrikuliert ist. ³Gaststudierender ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen ist.

§ 2

Immatrikulation, Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Immatrikulation als Studierender wird auf Antrag durchgeführt. ²Das Verfahren ist in den §§ 5 bis 7 geregelt.
- (2) ¹Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich in einen Studiengang. ²Die Immatrikulation in zwei oder mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den Studiengängen besteht (Art. 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG).
- (3) ¹Mit der Immatrikulation wird der Studierende Mitglied der Universität Bayreuth und zugleich der Fakultät, der der gewählte Studiengang zugeordnet ist. ²Studierende, die in mehreren Fakultäten studieren, bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG). ³Eine Änderung der Fakultätszugehörigkeit zum nächsten Semester ist auf schriftlichen Antrag innerhalb der jeweiligen Rückmeldefrist möglich.

§ 3

Befristete und bedingte Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden, insbesondere wenn
 1. sich Studierende nur befristet an der Universität Bayreuth, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme aufhalten wollen oder
 2. ausländische Promovierende die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 noch nicht erfüllen oder
 3. bei der Immatrikulation das für eine Fortsetzung des Studiums in einem bestimmten Studienabschnitt erforderliche Prüfungszeugnis sowie ein Studienabschlusszeugnis aus von dem Bewerber nicht zu vertretendem Grund noch nicht vorgelegt werden kann oder

4. bei Immatrikulation in einen postgradualen Masterstudiengang ein ununterbrochener Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium an der Universität Bayreuth ermöglicht werden soll oder Qualifikationen für das Studium noch nicht vollständig vorliegen, jedoch entsprechend der Regelung in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung innerhalb des ersten Studienjahres nachgereicht werden können, oder
 5. eine Immatrikulation zum Zweck der Promotion beantragt wird oder
 6. ein Probestudium nach Art. 45 Abs. 2 BayHSchG zu absolvieren ist oder
 7. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste.
- (2) ¹Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten. ²Im Fall des Abs. 1 Nr. 4 beträgt die Befristung maximal ein Jahr. ³Im Fall des Abs. 1 Nr. 5 beträgt die Befristung maximal drei Jahre. ⁴Im Fall des Abs. 1 Nr. 6 endet die Immatrikulation mit Ablauf des Semesters, in dem das Probestudium endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) ¹Sofern der Studierende die Bedingung oder Auflage ggf. unter Berücksichtigung der im Abs. 2 genannten Fristen nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung erfüllt, erfolgt die Immatrikulation endgültig und unbefristet. ²Falls der Studierende die an die Zulassung geknüpften Bedingungen nicht erfüllt, erfolgt die Exmatrikulation zum Ablauf des jeweiligen Semesters.

§ 4

Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern

¹Soweit ausländische und staatenlose Studienbewerber nicht nach den für deutsche Studienbewerber geltenden Bestimmungen zu immatrikulieren sind, können sie immatrikuliert werden, wenn die nach den Art. 43 bis 45 BayHSchG erforderlichen Qualifikationen vorliegen und keine Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG oder nach § 7 dieser Satzung bestehen. ²Ausländische und staatenlose Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, sollen sich auch für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli formgerecht bewerben. ³Bei Studienbewerbern aus Studienprogrammen können später eingehende Bewerbungen berücksichtigt werden.

§ 5

Immatrikulationsfrist

- (1) ¹Für den Antrag zur Immatrikulation in zulassungsfreien Studiengängen wird von der Universität eine Frist festgesetzt und spätestens zwei Monate vor Beginn der Einschreibung ortsüblich bekannt gegeben. ²Bei Weiterbildungsstudiengängen kann von der nach Satz 1 festgesetzten Frist abgewichen werden.
- (2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen und solchen mit Eignungsfeststellungsverfahren sowie in Masterstudiengängen mit Eignungsverfahren wird den Bewerbern die Immatrikulationsfrist schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹Die Frist nach Abs. 1 und 2 kann auf begründeten Antrag des Bewerbers verlängert werden. ²Bei zulassungsfreien Studiengängen ist eine Verlängerung der Frist bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters möglich.
- (4) Die Immatrikulation zum Zweck der Promotion kann bis zum Abschluss des jeweiligen Semesters erfolgen.

§ 6

Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Immatrikulation ist grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. ²Bei der Immatrikulation sind folgende Unterlagen einzureichen:
 1. den von der Universität Bayreuth vorgegebenen vollständig ausgefüllten Immatrikulationsantrag mit den personenbezogenen Daten gemäß Art. 42 Abs. 4 BayHSchG und den Erklärungen zu Art. 46 Nrn. 2 und 3 BayHSchG;
 2. den Nachweis der Hochschulreife und sonstige nach Art. 43 BayHSchG geforderte Nachweise bzw. den Nachweis über den Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige nach Art. 45 Abs. 1 oder Abs. 2 für das beabsichtigte Studium in amtlich beglaubigter Kopie;
 3. bei der Immatrikulation in einem Sportstudiengang den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung gemäß Art. 44 Abs. 3 BayHSchG;
 4. den Nachweis der besonderen Eignung bei Studiengängen, für die ein Eignungsfeststellungsverfahren nach Art. 44 Abs. 4 BayHSchG oder ein Eignungsverfahren nach Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG vorgesehen ist;

5. bei der Immatrikulation für ein Master-, Zusatz-, Aufbau- oder Ergänzungsstudium den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung; falls das Zusatzstudium für Studierende einer anderen Universität möglich ist, außerdem den Nachweis der Immatrikulation an der anderen Universität;
6. bei der Immatrikulation für ein weiterbildendes Studium den Nachweis der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 5 und 6 BayHSchG und ggf. den Nachweis weiterer Qualifikationen nach der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung;
7. den nach der Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldung sowie des Meldeverfahrens für die Krankenversicherung der Studierenden in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Nachweis zur Krankenversicherung der Studierenden;
8. den Nachweis über den einbezahlten Semesterbeitrag;
9. ein Lichtbild zur Erstellung des Studierendenausweises;
10. bei zulassungsbeschränkten Studiengängen den Zulassungsbescheid;
11. gegebenenfalls die Zeugnisse über die im Rahmen eines Studiums abgelegten Zwischen- oder Abschlussprüfungen in amtlich beglaubigter Kopie;
12. den Nachweis über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, wenn der Bewerber diese bei der Immatrikulation für ein höheres Semester geltend macht;
13. eine Studienverlaufs- oder Immatrikulationsbescheinigung des zuletzt studierten Semesters;
14. bei einem Promotionsstudium eine Bestätigung des Betreuers der Doktorarbeit sowie das Abschlusszeugnis des Erststudiums in amtlich beglaubigter Kopie;
15. den Nachweis von Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bzw. den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss nicht in deutscher Sprache erworben haben, soweit die jeweilige Prüfungs- und Studienordnung keine höheren oder niedrigeren Anforderungen festlegt;
16. den Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei englischsprachigen Studiengängen bei Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bzw. den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss nicht in englischer Sprache erworben haben, soweit die jeweilige Prüfungs- und Studienordnung keine höheren oder niedrigeren Anforderungen festlegt;
17. ein gültiger Pass oder Personalausweis in Kopie;

18. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bei Fortsetzung des Studiengangs durch Wechsel der Hochschule.
 19. bei der Immatrikulation für ein Modulstudium die entsprechende Nachweise der Qualifikation für den grundständigen oder postgradualen Studiengang gemäß Art. 43 Abs. 6 oder 9 BayHSchG und ggf. den Nachweis weiterer Qualifikationen nach der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung;
 20. bei der Immatrikulation für ein gebührenpflichtiges weiterbildendes Studium oder für ein gebührenpflichtiges Gaststudium der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren gemäß Art. 71 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV).
- (2) Zur Ergänzung unvollständiger Unterlagen kann eine Nachfrist von höchstens einer Woche über die in § 5 genannten Fristen hinaus gewährt werden, längstens jedoch bis zum Ende der Frist nach § 5 Abs. 3 Satz 2.
- (3) Die Immatrikulation erfolgt durch Freigabe des Online-Accounts.

§ 7

Versagung der Immatrikulation

¹Die Immatrikulation muss nach den Bestimmungen des Art. 46 BayHSchG versagt werden und kann zudem versagt werden, wenn

1. der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb beeinträchtigen würde;
2. der Studienbewerber unter rechtlicher Betreuung steht;
3. der Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der vom Studienbewerber begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu befürchten ist;
4. der Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 6 Abs. 1 Nr. 15 nicht nachweist;
5. der Studienbewerber die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet oder die gemäß Art. 42 Abs. 4 BayHSchG erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat.

²Zu Nr. 1 kann in begründeten Fällen ein fachärztliches Zeugnis verlangt werden.

§ 8 **Beiträge**

- (1) ¹Der Semesterbeitrag ist bei der Immatrikulation beziehungsweise bei der Rückmeldung fällig. ²Er setzt sich zusammen aus
 1. dem Studentenwerksbeitrag (Grundbeitrag) nach Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayHSchG und
 2. dem Beitrag für das Semesterticket gemäß Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayHSchG.
- (2) Die Rückerstattung der einzelnen Beiträge richtet sich nach Bestimmungen in den jeweiligen Satzungen.

§ 9 **Studienbeginn und Semesterzählung**

- (1) Studienbewerber, die noch nicht an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einen Studiengang an einer ausländischen Hochschule immatrikuliert waren (Studienanfänger) und Studienbewerber, die für ein nach der jeweiligen Studien- bzw. Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechsler), werden – abgesehen von den Fällen des Abs. 3 – für das erste Fachsemester des gewählten Studiengangs immatrikuliert.
- (2) ¹Studienbewerber, die ein an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einen Studiengang an einer ausländischen Hochschule begonnenes fachlich entsprechendes Studium an der Universität Bayreuth fortsetzen wollen (Hochschulwechsler) werden für das der Dauer dieses Studiums entsprechende Fachsemester immatrikuliert. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Satz 1 gilt entsprechend für Studienbewerber, die ein an der Universität Bayreuth begonnenes Studium nach einer Unterbrechung fortsetzen wollen.
- (3) Legt ein Studienbewerber oder ein bereits immatrikulierter Studierender einen Anrechnungsbescheid der zuständigen Stelle vor, wird abweichend von den Abs. 1 und 2 die Fachsemesterzahl entsprechend festgesetzt.
- (4) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und den einschlägigen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.

§ 10

Mitwirkungspflicht

¹Studierende sind verpflichtet, der Studierendenkanzlei der Universität Bayreuth unverzüglich eine Änderung des Namens, der Staatsangehörigkeit oder ihrer Anschrift anzuzeigen. ²Bei einer Namensänderung oder Änderung der Staatsangehörigkeit ist ein amtlicher Nachweis vorzulegen. ³Adressänderungen sind über die Online-Dienste der Universität vorzunehmen.

§ 11

Änderungen, Ergänzungen des Studienganges

¹Ein Wechsel des Studienganges oder eines Studienfaches, die Hinzunahme oder Streichung eines weiteren Studienganges oder eines weiteren Studienfaches sind nur während der Immatrikulationsfrist (§ 5) bzw. der Rückmeldefrist (§ 12 Abs. 2) zulässig. ²Die Fristen gelten nicht im Fall des Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG. ³Erfolgt die Änderung nach bereits vorgenommener Rückmeldung, verlieren die Studiennachweise für den bisherigen Studiengang des betreffenden Semesters ihre Gültigkeit. ⁴Bei einem Wechsel ist eine Bestätigung über eine Beratung der Fachstudienberater des bisherigen und des beabsichtigten Studiengangs vorzulegen. ⁵Die Universität stellt hierfür ein Formular zur Verfügung.

§ 12

Rückmeldung

- (1) Studierende, die das Studium an der Universität Bayreuth fortsetzen wollen, müssen sich vor Beginn des nächsten Semesters zum Weiterstudium form- und fristgerecht anmelden (Rückmeldung).
- (2) ¹Die Fristen für die Rückmeldung werden von der Universität Bayreuth festgelegt und spätestens einen Monat vor Beginn der Rückmeldung ortsüblich bekannt gegeben. ²Die Fristen können verlängert werden, sofern triftige Gründe vorliegen.
- (3) ¹Die Rückmeldung wird nach Überweisung des Semesterbeitrags sowie bei einem gebührenpflichtigen weiterbildenden Studium außerdem nach Überweisung der Hochschulgebühren innerhalb der Frist nach Abs. 2 vorgenommen. ²Die Universität kann die Rückmeldung per Lastschriftverfahren vorsehen.
- (4) ¹Die Rückmeldung wird nach fristgerechtem Eingang der fälligen Beiträge durchgeführt. ²Der Online-Ausdruck der Semesterbescheinigungen wird freigeschaltet und die UBT-Campus-Card kann validiert werden.

§ 13 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden.
- (2) ¹Beurlaubungen werden für jeweils ein Semester ausgesprochen. ²Sie sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten ³Nur bei Vorliegen besonderer Umstände können Beurlaubungen über zwei Semester hinaus vorgenommen werden. ⁴Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit sowie Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, sind auf die Höchstdauer nicht anzurechnen.
- (3) ¹Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:
1. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium verhindert,
 2. Ableistung eines studienbezogenen Praktikums im Umfang von mindestens drei Monaten; sofern im Studiengang ein Pflicht- oder Wahlpflichtpraktikum in der Regelstudienzeit im Umfang von mindesten drei Monaten berücksichtigt ist, muss das Praktikum mindestens vier Monate umfassen,
 3. Studium an einer Hochschule im Ausland oder Aufenthalt im Ausland als Fremdsprachenassistent (Assistant Teacher),
 4. Mutterschutz und Elternzeit sowie Pflege eines Angehörigen.
- ²Andere Gründe können nur nach entsprechender Prüfung anerkannt werden.
- (4) ¹Der Antrag kann von der Rückmeldung an für das Wintersemester bis zum 10. November und im Sommersemester bis zum 10. Mai gestellt werden. ²Ein später gestellter Antrag ist nur zulässig, wenn die eine Beurlaubung rechtfertigenden Gründe nicht vorhersehbar waren. ³Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich zu stellen. ²Die Gründe sind durch entsprechende Nachweise zu belegen.
- (6) ¹Die Beurlaubung wird in der Studienbescheinigung für das entsprechende Semester dokumentiert. ²Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt kraft Gesetzes, auf Antrag oder von Amts wegen.
- (2) ¹Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG). ²Abweichend von Satz 1 können Studierende auch nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden, wenn sie die Immatrikulation oder das Fortbestehen der Immatrikulation beantragen, um
 1. auf Grund entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
 2. eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
 3. zu promovieren.

³Studierende sollen exmatrikuliert werden, wenn die in Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, in den Fällen des Satzes 2 Nrn. 2 und 3 spätestens nach drei Jahren.

⁴Bei endgültig nicht bestandener Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung oder bei aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen endgültig nicht mehr beizubringenden Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen Rechtskraft erlangt hat.
- (3) Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen, wenn die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG vorliegen.
- (4) Die Exmatrikulation kann von Amts wegen erfolgen, wenn
 1. einer der Versagungsgründe des § 7 Nrn. 1 und 2 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist,
 2. der Versagungsgrund des § 7 Nr. 3 nachträglich eintritt oder
 3. eine erhebliche Gefährdung oder dauerhafte Störung des Studienbetriebs vorliegt oder zu befürchten ist oder
 4. die Rückmeldung nach § 12 Abs. 1 für das Folgesemester nicht erfolgt ist.
- (5) ¹Eine Immatrikulation zum Zweck der Promotion über das sechste Semester im Promotionsstudium hinaus ist nur aus zwingenden Gründen, die in Zusammenhang mit der Promo-

tion stehen müssen und von der zuständigen Fakultät zu bestätigen sind, zulässig. ²Außerdem kann bei ausländischen Studierenden die Immatrikulation verlängert werden, sofern dies aufgrund aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen erforderlich ist.

§ 15

Vollzug der Exmatrikulation

- (1) ¹Die Exmatrikulation gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG erfolgt auf schriftlichen Antrag der Studierenden. ²Die Exmatrikulation kann frühestens zum Zeitpunkt des Antragseinganges erfolgen.
- (2) Erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen nach Art 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG oder nach § 14 Abs. 4 der Satzung, erhält der Studierende einen Bescheid.
- (3) Bei einer Exmatrikulation zu einem Zeitpunkt vor Beginn oder während eines laufenden Semesters hat der Studierende die UBT-Campus-Card zurückzugeben.
- (4) Zum Nachweis der Exmatrikulation erhalten die Studierenden eine Exmatrikulationsbescheinigung und eine Bescheinigung über den Studienverlauf an der Universität Bayreuth.

§ 16

Gaststudierende und Frühstudierende

- (1) ¹Studienbewerber, die einzelne Unterrichtsveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. ²Im Antrag, der mit dem dafür vorgesehenen Formular der Universität unter Angabe der personenbezogenen Daten gemäß Art. 42 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BayHSchG zu stellen ist, sind die Unterrichtsveranstaltungen anzugeben, für die der Bewerber immatrikuliert werden möchte.
- (2) ¹Die Antragsfrist liegt zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters und beträgt mindestens eine Woche. ²Sie ist mit der Frist nach § 5 Abs. 1 bekanntzugeben.
- (3) ¹Für das Gaststudium ist gemäß Art. 71 Abs. 2 BayHSchG eine Gebühr zu entrichten. ²Die Gebühr für das Studium von Gaststudierenden bemisst sich nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) der Unterrichtsveranstaltungen, für deren Besuch die Immatrikulation beantragt wird. ³Sie beträgt 100,00 Euro pro Semester und erhöht sich auf 200,00 Euro pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen mit insgesamt fünf bis acht SWS, und auf 300,00 Euro pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen mit insgesamt mehr als acht SWS beantragt wird.

- (4) Mit dem Antrag sind die Nachweise gemäß Art. 50 Nr. 1 BayHSchG in Verbindung mit § 33 QualV im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie und der Nachweis der einbezahlten Gebühr gemäß Abs. 3 vorzulegen.
- (5) ¹Schülern und Schülerinnen, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und entsprechende Leistungspunkte zu erwerben, die bei einem späteren Studium anerkannt werden, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Sie werden als Gaststudierende immatrikuliert. ³Zur Immatrikulation ist neben dem Gasthörerantrag vorzulegen:
 1. Eine Bestätigung des Schulleiters, aus der die Art des angestrebten Schulabschlusses, der schulische Werdegang, die besondere Begabung und die Befürwortung der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen hervorgehen und
 2. eine Bestätigung des für die ausgewählte Lehrveranstaltung zuständigen Fachvertreters der Universität Bayreuth.
- (6) ¹Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung einer Bestätigung und ist auf ein Semester befristet. ²Der Gaststudierende wird nicht Mitglied der Universität im Sinne des BayHSchG.
- (7) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) ¹Die Immatrikulation berechtigt den Gaststudierenden grundsätzlich zum Besuch der im Immatrikulationsantrag aufgeführten Lehrveranstaltungen. ²Trotz einer Immatrikulation ist der Besuch von teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen ausgeschlossen, wenn die vorhandenen Plätze von Studierenden der Universität Bayreuth beansprucht werden. ³Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist eine Immatrikulation nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden. ⁴Bei der Teilnahme an Sprachkursen ist die Zustimmung der Leitung des Sprachenzentrums erforderlich.
- (9) Die Immatrikulation als Gaststudierender endet mit Ablauf des Semesters, für das er immatrikuliert wurde oder durch Exmatrikulation.
- (10) Die Exmatrikulation erfolgt nach Art. 50 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 2 Nrn. 1, 2 oder 5 BayHSchG.

§ 17 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung vom 20. November 2006 (AB UBT 2007/77) außer Kraft. *)

*) Die Fünfte Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 20. Juni 2016 in Kraft.